

Geschäftsverzeichnisnr. 5134
Entscheid Nr. 26/2012 vom 1. März 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 356-2 § 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Jugendgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. März 2011 in Sachen J.B. und anderer, dessen Ausfertigung am 11. April 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 356-2 § 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er nicht die Möglichkeit für ein zusammenwohnendes Paar - Eltern und Adoptierende - unterschiedlichen Geschlechts vorsieht, im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht zu erklären, wer von den beiden dem Adoptierten seinen Namen gibt, während Artikel 356-2 § 2 diese Möglichkeit wohl für ein zusammenwohnendes Paar - Eltern und Adoptierende - gleichen Geschlechts vorsieht? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 356-2 §§ 1 und 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Durch die Volladoption erhält das Kind an die Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder adoptierenden Mannes.

Wenn jedoch eine Frau das Kind oder das Adoptivkind ihres Ehemannes oder der mit ihr zusammenwohnenden Person volladoptiert, wird der Name des Kindes nicht geändert.

§ 2. Bei gleichzeitiger Volladoption durch zwei Personen gleichen Geschlechts erklären diese Personen im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht, welche von beiden dem Adoptierten ihren Namen gibt. Diese Erklärung wird im Urteil vermerkt.

Wenn eine Person das Kind oder Adoptivkind ihres Ehepartners gleichen Geschlechts oder der mit ihr zusammenwohnenden Person gleichen Geschlechts volladoptiert, erklären letztere Person und die adoptierende Person im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht, welche von beiden dem Adoptierten ihren Namen gibt. Diese Erklärung wird im Urteil vermerkt.

Der von den Adoptierenden gemäß den Absätzen 1 und 2 gewählte Name gilt auch für die von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt adoptierten Kinder ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Paragraph 1 von Artikel 356-2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern diese Bestimmung nicht die Möglichkeit für ein zusammenwohnendes Paar unterschiedlichen Geschlechts vorsehe, im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht zu erklären, wer von den

beiden dem Adoptierten seinen Familiennamen geben werde, während diese Möglichkeit durch Paragraph 2 von Artikel 356-2 des Zivilgesetzbuches wohl einem zusammenwohnenden Paar gleichen Geschlechts geboten werde.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht sachdienlich, um in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache ein Urteil zu fällen. Das ursprüngliche Ziel des Antragstellers auf Adoption, das darin bestehe, dass beide minderjährigen Kinder seinen Familiennamen tragen würden, könne erreicht werden durch einen Antrag auf Namensänderung für einen von ihnen auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen.

B.3.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu prüfen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage sachdienlich ist, um die diesem Rechtsprechungsorgan unterbreitete Streitsache zu beurteilen. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, darf der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keine Antwort erfordert.

Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, die er anwenden muss, anzweifelt. Aus dem Umstand, dass das Ziel des Antragstellers vor dem vorlegenden Richter eventuell erreicht werden könnte, indem er einen Antrag auf Namensänderung einreicht, kann nicht abgeleitet werden, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage eindeutig nicht sachdienlich wäre, um in der Rechtssache, die dem vorlegenden Richter vorgelegt wurde, zu urteilen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass hinsichtlich der Folgen der Adoption für den Familiennamen des Adoptierten die Situation eines Paares gleichen Geschlechts nicht ausreichend mit derjenigen eines Paares unterschiedlichen Geschlechts vergleichbar sei.

B.4.2. Was die Folgen der Volladoption eines Minderjährigen für seinen Familiennamen betrifft, unterscheidet sich die Situation eines Paares gleichen Geschlechts nicht derart von derjenigen eines Paares unterschiedlichen Geschlechts, dass sie nicht miteinander vergleichbar wären.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zum Vornamen wird die Zuerkennung eines

Familiennamens gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.5.2. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis.

B.6. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches, der Teil des Kapitels bezüglich der Folgen der Abstammung ist, legt generell die Regeln für die Namensgebung als eine Folge der Abstammung fest.

Die Regelung dieses Artikels 335 entspricht der in B.5.1 erwähnten Absicht des Gesetzgebers. Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht, oder dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen seines Vaters. Wenn nur die Abstammung mütterlicherseits feststeht, trägt das Kind den Namen seiner Mutter. Wenn die Abstammung väterlicherseits nach derjenigen mütterlicherseits festgestellt wird, behält das Kind grundsätzlich den Namen der Mutter.

In seinem Entscheid Nr. 161/2002 vom 6. November 2002 erkannte der Gerichtshof:

« B.5. Der Vorzug, der dem Familiennamen des Vaters gegeben wird, findet eine Erklärung in der patriarchalischen Auffassung von Familie und Haushalt, die in der Gesellschaft lange vorherrschend war. Die Verbindung zwischen dem Namen und der väterlichen Abstammung, die sich anfangs auf eine gewohnheitsrechtliche Regel stützte, wurde ausdrücklich in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches aufgenommen.

B.6. In den Auffassungen der heutigen Gesellschaft könnten andere Regelungen den Zielsetzungen der Namensgebung gerecht werden. Diese Feststellung allein reicht jedoch nicht aus, um die geltende Regelung als diskriminierend einzustufen ».

B.7.1. Mit der Regel, der zufolge die Volladoption dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten verleiht wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geboren worden wäre, und ein volladoptiertes Kind unter Vorbehalt der Ehehindernisse seiner Ursprungsfamilie nicht mehr angehört (Artikel 356-1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches), selbst wenn die Abstammung des Adoptierten hinsichtlich einer anderen Person als des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden nachher festgestellt wird (Artikel 350 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches), hat der Gesetzgeber einerseits die Gleichstellung mit dem normalen

Abstammungsverhältnis angestrebt und andererseits die Stabilität der verwandtschaftlichen Beziehungen und des familiären Umfelds des Adoptierten absichern wollen.

B.7.2. Dieses Ziel konnte den Gesetzgeber veranlassen, in Paragraph 1 von Artikel 356-2 des Zivilgesetzbuches festzulegen, dass durch die Volladoption das Kind an Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder des adoptierenden Mannes erhält und dass in dem Fall, wo eine Frau das Kind oder das Adoptivkind ihres Ehemannes oder der mit ihr zusammenwohnenden Person volladoptiert, der Name des Kindes nicht geändert wird.

B.8. Paragraph 2 von Artikel 356-2 des Zivilgesetzbuches ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 « zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, um die Adoption durch Personen gleichen Geschlechts zu ermöglichen » in dieses Gesetzbuch eingefügt worden.

Der Abänderungsantrag, der zu diesem Artikel 8 geführt hat, wurde wie folgt begründet:

« Dieser Abänderungsantrag regelt die Zuerkennung des Namens im Rahmen der Volladoption auf die gleiche Weise, wie sie in Artikel 353-1 des Zivilgesetzbuches [in Bezug auf die einfache Adoption] vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0664/002, S. 7).

In den Vorarbeiten wurde ferner auf Folgendes hingewiesen:

« Da keine Reform bezüglich des Familiennamens stattfindet, scheint es ratsam, die allgemeinen Regeln anzuwenden und sie der Freigabe der Adoption durch Verheiratete und Zusammenwohnende gleichen Geschlechts anzupassen.

Die Autoren dieses Abänderungsantrags regen daher an, festzulegen, dass im Fall der gleichzeitigen Adoption durch zwei Personen gleichen Geschlechts diese Personen im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht erklären, wer von ihnen dem Adoptierten seinen Namen geben wird. Hinzu kommt, dass gemäß Artikel 1231-3 des Gerichtsgesetzbuches der gewählte Name und Vorname im Antrag angegeben werden, sofern es durch das Gesetz erlaubt ist, was *ipso facto* ausschließt, dass keine Wahl getroffen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-0664/008, S. 61).

« Nach Auffassung [eines Ausschussmitglieds] dürfe nicht übersehen werden, dass hier zwei Personen gleichen Geschlechts ein Kind adoptieren. Dieser Umstand erfordere eine angepasste Namensregelung. Die vorgeschlagene Lösung sei daher die am besten geeignete Regelung, die am wenigsten Probleme bereite » (ebenda, S. 62).

« Hinsichtlich der Namensgebung haben die Autoren sich für die am wenigsten komplizierte Lösung entschieden. Sie haben keineswegs die Absicht, damit auf die Diskussion über die Namensübertragung und die Einführung des Doppelnamens vorzugreifen » (ebenda, S. 63).

Folglich musste der Gesetzgeber die Regeln in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Zuerkennung des Familiennamens anpassen, weil sie nicht auf diesen Fall anwendbar waren.

B.9. Bei einem Paar gleichen Geschlechts wird das Kind entweder durch zwei Männer oder durch zwei Frauen adoptiert oder aber durch einen Mann oder eine Frau, der beziehungsweise die das Kind seines oder ihres Partners gleichen Geschlechts adoptiert.

Daraus ergibt ist, dass die Regelung, die für Paare unterschiedlichen Geschlechts hinsichtlich der Namensgebung des Adoptierten gilt, nicht auf Paare gleichen Geschlechts angewandt werden kann, so dass der Gesetzgeber für die letztgenannten Paare eine unterschiedliche Regelung vorsehen musste. Angesichts des breiten Ermessensspielraums, den der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit besitzt, kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass er nur für Paare gleichen Geschlechts und nicht für Paare unterschiedlichen Geschlechts das Recht einer Wahl hinsichtlich des Namens des Adoptierten vorgesehen hat.

B.10. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vorausgesetzt, dass diese Vertragsbestimmungen im vorliegenden Fall anwendbar wären, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 356-2 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt